

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. Juli 2009**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1790/08 - 3.2.08

Anmeldenummer: 03101727.0

Veröffentlichungsnummer: 1371803

IPC: E05F 15/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Erkennen eines Hindernisses in dem
Öffnungsbereich eines bewegbaren Schließelements eines
Kraftfahrzeugs

Patentinhaberin:

METZELER Automotive Profile Systems GmbH

Einsprechende:

Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG
GDx AUTOMOTIVE NORTH AMERICA INC.

Stichwort:

Schließelement/METZELER

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 107
EPÜ R. 103 1a)

Schlagwort:

"Zulässigkeit der Beschwerde (nein)"
"Materielle Beschwer (nein)"

Zitierte Entscheidungen:

G 0002/04, J 0007/00

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1790/08 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 29. Juli 2009

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende 02)

GDx AUTOMOTIVE NORTH AMERICA INC.
615 South DuPont Highway
DOVER, Delaware 19901 (US)

Vertreter:

Foster, Mark Charles
Mathisen & Macara
The Coach House
6-8 Swakeleys Road
Ickenham, Uxbridge UB10 8BZ (GB)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

METZELER Automotive Profile Systems GmbH
Bregenzer Straße 133
D-88131 Lindau (DE)

Vertreter:

Schober, Christoph D.
Flügel Preissner Kastel Schober
Patentanwälte
Postfach 31 02 03
D-80102 München (DE)

Verfahrensbeteiligte:
(Einsprechende 01)

Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG
Ketschendorfer Straße 38-50
D-96403 Coburg (DE)

Vertreter:

Tergau & Pohl Patentanwälte
Mögeldorf Hauptstraße 51
D-90482 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 14. Juli 2008 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch des Einsprechenden 02 gegen das europäische Patent Nr. 1371803 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist und das Patent widerrufen wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
A. Pignatelli

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung zur Post gegeben am 14. Juli 2008, mit der das Patent Nr. 137 18 03 widerrufen wurde und der Einspruch des Einsprechenden II als unzulässig zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde wurde am 11. September 2008 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr im Namen der Firma GDX Automotive North America Inc. (Hauptantrag), oder der Firma GDX North America Inc. (Hilfsantrag 1), oder der Firma Henniges Automotive Sealing Systems North America Inc. (Hilfsantrag 2) eingereicht. Die Beschwerdebegründung wurde am 21. November 2008 eingereicht.

II. In der Entscheidung über den Widerruf des Patents wurde der Einspruch der GDX Automotive North America Inc. unter der Adresse 615 South DuPont Highway, Dover, Delaware 19901, USA (Einsprechender II) als unzulässig verworfen, weil die Einsprechende bei Ablauf der Einspruchsfrist nicht feststand und auch nicht während des Verfahrens durch Einreichung von dazu geeigneten Angaben identifizierbar war.

Die Identität der Einsprechenden II stand nach Meinung der Einspruchsabteilung deswegen nicht fest, weil im Einspruchsschriftsatz und in den Einspruchsgründen die Firma GDX Automotive North America Inc. als Einsprechende angegeben wurde, im Kopf der Seiten 2 bis 12 der Einspruchsbegründung dagegen als Einsprechende die Firma GDX North America Inc. angegeben ist.

Die im Einspruchsverfahren auf den von der Einsprechenden II gelieferten Dokumenten basierenden

Ermittlungen hatten ergeben, dass es bei Ablauf der Einspruchsfrist nicht ausgeschlossen war, dass sowohl eine Firma GDX North America Inc. 615 South DuPont Highway, Dover, Delaware 19901, USA, als auch eine Firma GDX Automotive North America Inc. P.O. Box 507 Wabash, IN 46992 USA existierten.

Die Einsprechende II nahm an der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung nicht teil.

- III. Am 30. März 2009 wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen. In der der Ladung beigefügten Mitteilung der Kammer wurden die Parteien über die Gründe informiert, die zu der Schlussfolgerung führen könnten, dass die Beschwerde als unzulässig verworfen wird.
- IV. Am 24. Juli 2009 teilten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Einsprechende I mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werden. Nur die Patentinhaberin erschien in der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2009.
- V. Die Beschwerdeführerin beantragt im schriftlichen Verfahren, den Einspruch der Firma GDX Automotive North America Inc. oder der Firma GDX North America Inc. oder der Firma Henniges Automotive Sealing Systems North America Inc. als zulässig zu erachten. Darüber hinaus wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr beantragt.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

VI. Die Beschwerdeführerin trägt im wesentlichen folgendes vor:

Der Einspruch sei irrtümlich in Namen der Firma GDX Automotive North America Inc. eingereicht worden, die aber niemals eine Delaware Corporation gewesen sei. Vielmehr sei die richtige Einsprechende die Firma GDX North America Inc., die allerdings inzwischen ihren Namen geändert habe in Henniges Automotive Sealing Systems North America Inc..

Als Beweis wurden verschiedene Auszüge aus den Registern des Staates Delaware eingereicht.

Die Beschwerdeführerin verlangt die Rückzahlung der Beschwerdegebühr, weil die Einspruchsabteilung den Grundsatz des Vertrauensschutzes dadurch verletzt haben sollte, dass sie die Partei nicht aufgefordert habe, schriftliche Beweismittel vor der mündlichen Verhandlung einzureichen, obwohl die Partei angeboten habe, solche Beweismittel vorzulegen, falls die Einspruchsabteilung sie für nötig gehalten hätte, und dann den Einspruch als unzulässig verworfen habe.

Die Beschwerde sei im Lichte der Entscheidung G 2/04 zulässig.

VII. Die Beschwerdegegnerin trägt im wesentlichen folgendes vor:

Die materielle Beschwerdeberechtigung für die Beschwerde fehle, da das Patent widerrufen wurde. Die Frage der Zulässigkeit des Einspruchs der Einsprechenden II sei

keine relevante Rechtsfrage, die im Beschwerdeverfahren zu klären sei.

Die Beschwerdegegnerin legte vorsorglich dar, warum die Identität des Einsprechenden nicht eindeutig feststand. Sie wies auf die fehlende Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen hin. Darüber hinaus bestritt sie die wirksame Bevollmächtigung der anwaltlichen Vertretung während des Einspruchsverfahrens. Als Beweis legte sie entsprechende Beschlüsse des deutschen Bundespatentgerichts vor.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist mangels materieller Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerin unzulässig.

2. Nach Artikel 107 EPÜ sind alle Verfahrensbeteiligten berechtigt, Beschwerde gegen eine Entscheidung zu erheben, die durch diese Entscheidung beschwert sind. Ein Verfahrensbeteiligter gilt dann als beschwert, wenn die angefochtene Entscheidung seinem Hauptantrag oder den dem stattgegebenen Hilfsantrag vorausgehenden Hilfsanträgen nicht stattgibt.

Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammer liegt insbesondere keine Beschwer vor, wenn der Beschwerdeführer mit der Beschwerde nur den Zweck verfolgt, eine Rechtsfrage zu klären (J 7/00).

3. Im vorliegenden Fall hatte die Einsprechende II mit ihrem Einspruch beantragt, das Patent zu widerrufen.

Die Einspruchsabteilung hat das Patent widerrufen und somit ihrem materiellrechtlichen Antrag stattgegeben. Die Einsprechende II ist daher materiellrechtlich nicht beschwert.

Durch die Feststellung, dass ihr Einspruch zulässig ist, würde sich materiellrechtlich nichts ändern. Auch verfahrensrechtlich würde eine solche Feststellung für die Einsprechende II nichts ändern.

Ihre Beschwerde verfolgt daher nur den Zweck, eine rechtliche Frage zu klären. Eine solche Beschwerde ist aber, wie oben dargelegt, unzulässig.

4. Die Entscheidung G 2/04 ist auf diesen Fall nicht anwendbar, da sich diese Entscheidung auf den Fall der Übertragung der Einsprechendenstellung bezieht, während es sich im vorliegenden Fall um die wahre Identität der Einsprechenden handelt.
5. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist nicht möglich, da die Beschwerde keinen Erfolg hat (Regel 103 1) a) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

A. Wolinski

T. Kriner